

**Vollzug der Baugesetze;  
Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Aicha II“ sowie  
Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 10  
Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB  
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Marktgemeinderat des Marktes Kößlarn hat in der Sitzung vom 04.04.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Aicha II“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 10 beschlossen.

Anlass der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Aicha II“ ist die geplante Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Anschluss an eine bereits bestehende PV-Anlage südöstlich der Ortsteils Aicha, Markt Kößlarn.

Der Geltungsbereich umfasst die Fl.-Nr. 1022/3, 1022/4 und Teilbereiche der Fl.-Nr. 1011/6, 1026/4, 1022/2, 1022/5 der Gemarkung Hubreith.

Die Fläche wird zurzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Das Gesamtgebiet des „Solarpark Aicha II“ umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 1,70 ha. Auf dem Gelände ist die Errichtung einer Solaranlage innerhalb einer umzäunten Fläche von ca. 1,38 ha geplant. Die Modulfläche beläuft sich auf insgesamt ca. 7.250 m<sup>2</sup>. Die installierte Gesamtleistung beträgt ca. 1,450 MWp DC.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan des Marktes Kößlarn weist den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Aicha II“ als Flächen für die Landwirtschaft aus. Durch die parallellaufende Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 10 soll der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Aicha II“ als sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO (Anlage zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie) ausgewiesen werden, wodurch eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet ist (§8 Abs. 2 BauGB).



Luftbild



Lageplan mit Geltungsbereich

Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht. Gleichzeitig wird die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB über die Planung frühzeitig unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der hierzu erstellte Planentwurf samt Anlagen liegt zusammen mit dem Entwurf des Umweltberichts gem. § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB in der Zeit vom

**25.07.2022 bis einschließlich 25.08.2022**

im Bauamt des Marktes Kößlarn, Markplatz 25, 94149 Kößlarn, Zimmer 1.05, während der üblichen Dienstzeiten öffentlich aus.

Während der vorgenannten Auslegungsfrist hat jedermann die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Entsprechende Stellungnahmen können schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form abgegeben werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen sind im Internet unter [www.koesslarn.de](http://www.koesslarn.de) (Rathaus – Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern der Markt Kößlarn deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. E) DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Kößlarn, 20.07.2022

Markt Kößlarn



**Willi Lindner**  
**1. Bürgermeister**

Zum Austausch am: 21.07.2022 Hs

Abgenommen am: